



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma

PMM Consulting
Inh. Andy Braatz
Zum Feld 7
04158 Leipzig

nachfolgend „PMM Consulting“ genannt, für den Bereich der Unternehmensberatung.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Aufträge über Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Untersuchungsarbeiten auf Werkvertragsbasis, soweit sich nicht aus dem Angebot der PMM Consulting oder aus schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten etwas anderes ergibt.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist eine allgemeine Unternehmensberatung, die unter Anwendung neuzeitlicher Kenntnisse und Erfahrungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt wird.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch das Angebot der PMM Consulting festgelegt, soweit sie nicht in den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten geregelt sind.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 4 Feststellung der Auftragsbeendigung

Hat die PMM Consulting die vereinbarten Leistungen erbracht, so teilt sie dies dem Auftraggeber schriftlich mit.

Der Auftrag gilt als durchgeführt und ist beendet,

- (1) wenn die PMM Consulting die schriftlich niederlegten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben oder dieser entweder die Übernahme schriftlich bestätigt oder die Ergebnisse verwertet hat

- oder -

- (2) wenn der Auftraggeber einer Mitteilung der PMM Consulting gemäß Punkt (1) nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung widerspricht.

§ 5 Loyalitätsverpflichtung

Auftraggeber und die PMM Consulting verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern des Vertragspartners, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zu einer Konventionalstrafe von 10.000 €.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit der PMM Consulting zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit der Auftraggeber die von der PMM Consulting geforderten Voraussetzungen vorenthält, hat er der PMM Consulting entstehende und zu dokumentierende Wartezeiten gesondert zu vergüten.
- (2) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrages von der PMM Consulting gefertigte Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen der PMM Consulting Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei der PMM Consulting.

§ 7 Besondere Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Die PMM Consulting ist verpflichtet, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.
- (2) Verletzt einer der Mitarbeiter die Verpflichtung, so erfüllt die PMM Consulting ihre daraus gegenüber dem Auftraggeber erwachsende Ersatzpflicht dadurch, dass sie seine gegen den Mitarbeiter entstehenden Regressansprüche dem Auftraggeber abtritt.

§ 8 Interpretationshilfe zur Mängelfreiheit

Ist das Werk in mehrere Abschnitte (Phasen) unterteilt, so erhält der Auftraggeber je nach Arbeitsfortschritt Arbeitsunterlagen. Sie dienen als Information über den jeweiligen Projektstand. Führen sie nicht zu einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung, so gelten die Unterlagen als Interpretationshilfe für eine spätere Beurteilung des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf seine Mängelfreiheit.

§ 9 Honorare und Kosten

- (1) Das Entgelt für die Leistungen der PMM Consulting richten sich nach den in den Einzelvereinbarungen festgelegten Sätzen, soweit in besonderen Fällen nicht Abweichendes bestimmt wird.
- (2) Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 4 vom Hundert per anno über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.
- (3) Sind Festpreise vereinbart, so wird je ein Drittel der Auftragssumme bei Vertragsabschluss, bei Ablieferung und bei Abnahme des Werkes fällig.

§ 10 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die PMM Consulting ist für die Dauer von sechs Monaten nach Ablieferung der Arbeitsunterlagen verpflichtet, von ihr zu vertretende Mängel, die ihr schriftlich nachgewiesen werden, zu beseitigen. Die PMM Consulting hat einen Mangel dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften bzw. unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers beruht. Eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung der PMM Consulting entfällt ferner, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung der PMM Consulting die Leistungen oder Teile der Leistungen verändern. Ansprüche des Auftraggebers auf Wandlung, Minderung oder Kostenerstattung bei Ersatzvornahme bestehen nicht.
- (2) Für Schäden, die während der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten schriftlich mitgeteilt wurden und die die PMM Consulting schuldhaft zu vertreten hat, haftet sie bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe des Auftragswertes, höchstens jedoch für einen Betrag von 20.000 €. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

(3) Grundsätzlich ausgeschlossen ist eine Haftung für Drittschäden und Folgeschäden.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Die Vertragsdauer bestimmt sich nach der Vereinbarung der Vertragsbeteiligten.

(2) Der Vertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen durch Kündigungsschreiben des Auftraggebers vorzeitig beendet werden, wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers dies erfordern. In diesem Falle regelt sich die Vergütung der PMM Consulting nach Maßgabe des § 649 BGB.

§ 12 Verzug und höhere Gewalt

(1) Falls die PMM Consulting bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer der PMM Consulting gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die vereinbarten Leistungen bis zum Fristablauf nicht erbracht worden sind. Ein Verzugschaden kann unbeschadet der Haftung bei Verschulden nicht geltend gemacht werden.

(2) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die PMM Consulting, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

(3) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 dieser Bedingungen oder sonst wie obliegenden Mitwirkung, so ist die PMM Consulting nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die PMM Consulting behält den Anspruch auf die Vergütung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 642 II BGB. Unberührt bleiben auch die Ansprüche der PMM Consulting auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die PMM Consulting von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 13 Sonstiges

(1) Die PMM Consulting hat neben ihrer Honorarforderung Anspruch auf Vergütung ihrer Auslagen. Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Fortsetzung ihrer Arbeit von der Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Eine Beanstandung der Arbeiten der PMM Consulting berechtigt nicht zur Zurückhaltung der Vergütung einschließlich der geforderten Vorschüsse und des Auslagenersatzes. Eine Aufrechnung gegen solche Forderungen der PMM Consulting ist ausgeschlossen.

(2) Ein vorliegendes Angebot gilt für dreißig Tage. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein Vertragsabschluss erfolgt, ist die PMM Consulting an das Angebot nicht mehr gebunden.

(3) Sollten Vorschriften oder Teile von Vorschriften dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordenen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den gleichen wirtschaftlichen Zweck erzielt.

(4) Es ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

Stand: 01.11.2011